



Satzung der Gemeinde Dorstadt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen | 2 |
| § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und ihre/seine Vertreter | 2 |
| § 4 Verdienstauffall | 2 |
| § 5 Reisekosten | 3 |
| § 6 Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |



§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Ausgaben besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter 75 % Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 2 **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen von 25,00 € je Sitzung.

Die Ratsmitglieder, die vor einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung an einer Fraktions- oder Gruppensitzung teilnehmen, erhalten für diese Fraktions-/Gruppensitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, wird ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten in § 5 dieser Satzung.

§ 3 **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und ihre/seine Vertreter**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|--|----------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister | 250,00 € |
| b) stellv. Bürgermeisterin/stellv. Bürgermeister | 70,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 oder der in § 6 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung;
 - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Wahrnehmung der Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 40,00 €/Std. und 350,00 €/Tag begrenzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

§ 5 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------|----------|
| a) Ortsheimatpfleger | 70,00 € |
| b) Gemeindedirektor/in | 200,00 € |
| c) stellv. Gemeindedirektor/in | 150,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.11.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dorstadt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Fassung vom 16.02.2012 außer Kraft.

Dorstadt, 06.10.2021

gez. Polzin
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Biehl
Gemeindedirektor